**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 25 (1928)

Heft: 4

**Artikel:** Zur Kostenverteilung für Spitalbehandlung von

Untersuchungsgefangenen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837264

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dadurch noch nicht wiederlegt oder gar zu einer willfürlichen, daß es dem Genannten auch seither gelang, eine gewisse Beschäftigung in Saisonstellen wie den von der Refurrentin erwähnten oder bei einer Einrichtung für Arbeitslose zu finden, zumal nicht behauptet zu werden vermag, daß er damit allein sich und seine Frau ohne Unterstützungszuschüsse hätte durchbringen können,

erfannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

# Zur Kostenverteilung für Spitalbehandlung von Untersuchungsgefangenen.

(Aus dem Bundesgericht.)

Zwischen der luzernischen Gemeinde Reudorf und dem Kanton Luzern ist anläßlich der durch den kantonalen Gefängnisarzt angeordneten Spitalbehandlung eines in Neudorf heimatberechtigten Untersuchungsgefangenen A. T. eine Meinungsdifferenz darüber entstanden, von wem die sich auf 542 Fr. belaufenden Spitalkosten zu tragen seien. Die Gemeinde Neudorf hielt dafür, daß die gesamten Unterhaltungs= und Verpflegungskosten eines Untersuchungs= gefangenen vom Staate zu tragen seien, der die Inhaftierung angeordnet und damit auch den Häftling außerstand gesetzt habe, für sich selbst und seine Gefundheit zu sorgen; die Kantonsregierung vertrat im Gegensatz hiezu die Auffassung, daß der Staat nur für "Nahrung, Bekleidung und Lagerstätte" aufzukommen habe, während für alle weitergehenden Bedürfnisse die ordentlichen Unterstützungsträger, also vorerst die nach Art. 328 ff. 3.G.B. unterstützungs= pflichtigen Verwandten und hierauf die Heimatgemeinde zahlungspflichtig seien. Gegen die Verfügung des luzernischen Regierungsrates, der mit Mehrheit (Minderheit: die Gemeindedirektion) die Gemeinde zahlungspflichtig erklärt hatte, beschwerte sich diese mit einem staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht. Zur Begründung ihrer Beschwerde machte die Gemeinde Neudorf geltend, es sei im Vorgehen des Regierungsrates vor allem eine willfürliche Interpretation der § 83 ff. der luzernischen Strafrechtsverordnung zu erblicken, ganz abgesehen davon, daß hier der Regierungsrat in einer Sache entschieden habe, in der er selbst Partei sei. Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat sich mit dem Fall sehr eingehend beschäftigt, denn wenn ihm auch praktisch nur kantonal= luzernische Bedeutung zukommt, so entbehrt er doch deshalb der allgemeinen Tragweite nicht, als die gleiche Frage in fast allen Kantonen aktuell werden könnte, indem klare, positive Gesetzesbestimmungen zur Ordnung solcher Diffe= renzen kaum irgendwo bestehen. Es mag sich daher auch rechtsertigen, auf den Fall an dieser Stelle etwas näher einzutreten.

Der luzernischen Stat berief sich zur Begründung seines Entscheides auf § 83 der luzernischen Strafprozesordnung, in der gesagt wird: "Lebt der Gesangene auf öffentliche Kosten, so versügt ein Reglement über Nahrung, Bekleidung und Lagerstätte." Daraus gehe hervor, daß ein Gesangener in erster Linie auf eigene Kosten zu leben habe, wenn er dies vermöge. Sei dies nicht der Fall und lebe er deshalb auf "öffentliche Kosten und Lagerstätte auf. Beitergehende Leistungen, als wie sie ihm schon über die allgemeine Regel hinaus aufgebürdet worden seien, dürfe man aber dem Staat nicht zuweisen. Diese weitergehenden Leistungen seien vielmehr von denzenigen zu tragen, die dazu auch herangezogen würden, wenn die Verhaftung nicht erfolgt wäre. Bei

der Leistung des Staates an bedürftige Verhaftete handle es sich eben nicht darum, ihnen für die Zeit der Haft vollumfänglich das Fortkommen zu sichern und die rechtlich unterstützungspflichtigen Verwandten, bezw. die Heimatgemeinde von ihren Fürsorgepflichten zu befreien, sondern es handle sich für den Staat mit der Verhaftung bloß um die Sicherung seines Strafanspruches und um mehr nicht. — Die Gemeinde Neudorf erklärte dagegen, daß es ohne weiteres Sache des Staates sei, für die im Gefängnis befindlichen Personen zu sorgen, soweit diese nicht für sich selbst sorgen können und auch gewillt seien, dies zu tun. Eine Zwangsverpflichtung der Selbstfürsorge bestehe nämlich auch für einen vermöglichen Inhaftierten nicht, sondern ein solcher könne sich nur auf eigene Kosten verpflegen lassen, er müsse dies aber nicht. Auf alle Fälle gebe es aber nur zwei Möglichkeiten: entweder lebe ein Gefangener auf eigene oder auf öffentliche Kosten. Im letzteren Falle seien die öffentlichen Kosten diejenigen des Staates, denn dieser sei es auch, der die öffentliche Gewalt über den Häft= ling ausübe und den öffentlichen Strafanspruch verfolge. Zu den Lebenskosten gehören aber im Falle der Erkrankung auch die Auslagen für Verpflegung und Behandlung, und diese habe derjenige zu tragen, auf dessen Kosten die betreffende Person in der kritischen Zeit lebe. Die Zahlungspflicht des Staates ergebe sich weiter auch daraus, daß er ja durch seinen eigenen kantonalen Gefängnisarzt die Notwendigkeit der Spitalbehandlung prüfe, feststelle und anordne.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde der Gemeinde Reu= dorfabgewiesen, und damit verbleibt es bei dem vom Regierungsrat ge= troffenen Kostenentscheid zu Lasten der Gemeinde. Wit aller Deutlichkeit ist aber in der Urteilsberatung betont worden, daß das Bundesgericht nur deshalb zur Abweisung der Beschwerde gelangen mußte, weil es die Rechtsfrage, von wem die Spitalkosten eines Häftlings zu tragen seien, nicht frei überprüfen konnte, sondern sich nur darüber auszusprechen hatte, ob der Entscheid des Regierungs= rates willkürlich sei, also jeder haltbaren Begründung entbehre. Den Vorwurf der absoluten Haltlosigkeit kann man aber den regierungsrätlichen Motiven doch nicht machen; denn wenn diese auch nicht zu überzeugen vermögen und gegenüber den Argumenten der Gemeinde Neudorf stark abfallen, so kann man ihnen doch nicht jedes Gewicht absprechen. Grundsätlich sind Kanton und Gemeinde Fürsorgeträger; die Gemeinde ist allgemeine Fürsorgeträgerin im Armenwesen, der Staat ist Fürsorgeträger im allgemeinen während der Haft. Wenn es nun gilt, die Fürsorgepflicht im Spezialfall der Spital= behandlung während einer Saftdauer awischen diesen sorgeverbänden auszuscheiden und abzugrenzen, so läßt sich Stand= der ichließlich noch vertreten, daß mit der Ueberführung Spital die Verfolgung des Strafanspruches bis zu einem gewissen Grade eine Unterbrechung erleidet. Der Säftling erlangt zwar nicht seine versönliche Freiheit, aber in den Vordergrund tritt nun die Fürsorge für seine Gesundheit und die Strafverfolgung tritt zurück. Für seine Gesundheit hat aber jeder vorerst selbst zu sorgen und wenn er es nicht vermag, tritt in gesetzlicher Reihen= folge die Unterstützungspflicht der hiefür bestehenden Verbände (Verwandte, Heimatgemeinde) an seine Stelle. Das ist ein Argument, das vom Boden des Art. 4 der Bundesverfassung aus jedenfalls nicht ohne weiteres als vollständig haltlos, als willfürlich qualifiziert werden kann.

Von diesen Erwägungen aus kam das Bundesgericht, wie bereits erwähnt, zur Abweisung des Rekurses. Ausdrücklich wurde aber beschlossen, in den Motiven hervorzuheben, daß bei freier Entscheidung das Bundesgericht der Lösung der Minderheit des Regierungsrates den Vorzug gegeben hätte und damit zur

Gutheißung des Rekurses gelangt wäre. Weiterhin wurde betont, daß wenn einmal eine analoge Frage sich in einem interkantonalen Konflikt stellen sollte, wo das Bundesgericht dann auch frei entscheiden könnte, die Kostenpslicht zweisellos zu Lasten desjenigen Kantons entschieden würde, der die Haft ansgeordnet hat. (Bundesgericht vom 16. Dezember 1927.) Dr. E. G. (Lausanne).

## Bibt die väterliche Anerkennung eines unehelichen Kindes mit Standesfolge dem Vater gegenüber dem Vormund und der Vormundschaftsbehörde einen Rechtsanspruch auf Übergabe des Kindes zur Pflege und Erziehung?

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 8. Juli 1927.)

1. Der Bater eines unehelichen, von ihm mit Standesfolge anerkannten Kindes, das bei den Angehörigen der verstorbenen Kindsmutter untergebracht war, verlangte vom Bormund des Kindes dessen Herausgabe, um es in eigene Pflege und Erziehung zu übernehmen. Der Bormund verweigerte jedoch die Uebergabe des Kindes. Als die Bormundschaftsbehörde und das Justizdepartement die Beigerung des Bormundes schützten, rekurrierte der Kindsvater an den Regierungsrat mit dem Begehren, es sei ihm das Kind zur Pflege und Erziehung zuzuweisen, indem er neben Zweckmäßigkeitsgründen den Rechtsstandpunkt vertrat, daß ihm nach Art. 325 Z.G.B. als Bater, der das Kind mit Standesfolge anerkannt habe, das Recht zustehe, das Kind persönlich zu erziehen und in Fürsorge zu nehmen. Da die Boraussetzungen zur Kindeswegnahme nach Art. 283—285 Z.G.B. nicht vorlägen, sei es eine Kompetenzüberschreitung, wenn Bormund und Borsmundschaftsbehörde dem Bater die Herausgabe des Kindes verweigerten.

2. Der Regierungsrat wies den Rekurs ab, indem er den Rechtsstandpunkt des Rekurrenten mit folgender Begründung als unzutreffend ablehnte:

Von Gesetzes wegen besteht für den Vormund und die Vormundschafts= behörde keine Verpflichtung, das bevormundete Kind dem Vater, der es anerkannt hat, zur Pflege und Erziehung zu übergeben. Wohl hat der Vater nach der Anerkennung für das Kind zu sorgen, wie für ein eheliches (Art. 325, Abs. 2 3.G.B.); dieser Pflicht hat jedoch das Gesetz kein Recht auf Ausübung einer Erziehungs gewalt beigegeben; es hat nur der Vormundschaftsbehörde die Befugnis erteilt, das Kind unter die eheliche Gewalt des Vaters oder der Mutter zu stellen (Abs. 3). Die Vormundschaftsbehörde könnte also das vom Vater anerkannte Kind unter die Gewalt der Mutter stellen, wodurch diese in den Fall käme, den Bater zu zwingen, seiner Sorgepflicht zu genügen. Die Behörde ist nach der Anerkennung durchaus nicht verpflichtet, die Gewalt ohne weiteres dem Bater zu übertragen, oder, wenn der Bater für das Kind sorgen will, seinen Wünschen über den Pflegeort von vornherein zu entsprechen. Freilich spricht sich der im Rekurs zitierte Kommentar Egger zu Art. 325 im Sinne eines väterlichen Erziehungsrechtes aus, aber nicht in unbedingter Form ("die Bestimmung des Abs. 2 räumt aber doch wohl darüber hinaus grundsätlich dem Bater das Erziehungsrecht ein"); diese Auffassung ist jedoch nicht allgemein anerkannt und wird z. B. im Kommentar Silbernagel (Gmür) zu Art. 325, Note 13, unter Hinweis auf ein Gerichtsurteil und auf die bedenklichen Folgen bestritten.